

II-4560 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen

des Nationalrates XV. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIK ÖSTERREICH
 BUNDESMINISTERIUM
 FÜR SOZIALE VERWALTUNG

1010 Wien, den 26. November

1982

Stubenring 1
 Telefon 75 00

Zl. 30.037/71-V/3/82

Auskunft

Klappe

Durchwahl

2098 IAB

1982 -12- 0 1

zu 2152/J

B e a n t w o r t u n g

der Anfrage der Abgeordneten Dr. Jörg Haider, Dr. Stix,
 Dr. Frischenschlager betreffend Anpassung des österrei-
 chischen Arbeitsverfassungsgesetzes an die Richtlinien
 der EG-Kommission (Nr. 2152/J)

Zu Punkt 1 der Anfrage

"Ist Ihrem Ressort der Vorschlag der EG-Kommission im
 einzelnen bekannt?"

nehme ich Stellung wie folgt:

Das Bundesministerium für Auswärtige Angelegenheiten hat
 meinem Ministerium alle mit der derzeit in Behandlung
 stehenden EG-Richtlinie über die Unterrichtung und Anhörung
 von Arbeitnehmern in Unternehmen mit komplexer, insbesondere
 transnationaler Struktur, im Zusammenhang stehenden Dokumente
 und Informationen übermittelt. Sowohl der Stand der parla-
 mentarischen Behandlung als auch der Inhalt der sogenannten
 "Vredeling-Richtlinie" (Urfassung und jeweilige Textänderungen)
 sind daher im einzelnen bekannt.

Zu Punkt 2 der Anfrage

"Welche Auswirkungen erwarten Sie von einer Gesetzwerdung
 des Entwurfes in den EG-Ländern für Österreich?"

- 2 -

nehme ich Stellung wie folgt:

Da diese EG-Richtlinie im Fall ihrer Verabschiedung durch das Europäische Parlament nur für die Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft und daher nur innerhalb ihrer Grenzen Geltung haben wird, sind davon keine Auswirkungen für Österreich zu erwarten.

Zu Punkt 3 der Anfrage

"Werden Sie die Anregung der Antragsteller aufgreifen und die Anpassung des Arbeitsverfassungsgesetzes an die neuen Richtlinien der EG veranlassen?"

nehme ich Stellung wie folgt:

Naturgemäß ist es sehr schwer - wenn nicht sogar unmöglich - die Anpassung des Arbeitsverfassungsgesetzes an eine EG-Richtlinie "ernsthaft und eingehend" zu prüfen, wenn weder deren endgültiger Inhalt noch deren Verabschiedung durch das Europäische Parlament überhaupt auch nur einigermaßen gesichert scheinen.

Die sogenannte "Vredeling-Richtlinie" steht zwar derzeit in parlamentarischer Behandlung, doch konnte die Debatte bis heute nicht durch die Annahme einer EntschlieÙung angenommen werden: ein wesentlich geänderter Text wurde vielmehr neuerlich der Kommission zur Prüfung zugeleitet, die in den ersten drei Monaten des kommenden Jahres einen neuen Vorschlag unterbreiten wird.

Die in der derzeitigen Fassung des Richtlinienentwurfes vorgeschlagenen materiellen Normen beinhalten - entsprechend der Intention der Richtlinie, den Arbeitnehmern jedes Mitgliedstaates der Gemeinschaft ein Mindestmaß an Mitwirkung zu garantieren - wesentlich schwächere Mitwirkungsrechte der Arbeitnehmerschaft als sie das Arbeitsverfassungsgesetz vorsieht, wenngleich die vorgesehenen Informations- und Beratungsrechte auch innerhalb bestimmter Konzerne wirksam werden sollen.

- 3 -

Es sei hier vor allem an die weitreichenden Informations-, Interventions- und Beratungsrechte (§ 108 ArbVG), an die Mitwirkung bei Betriebsänderungen und die Möglichkeit, den Abschluß sogenannter "Sozialpläne" zu erzwingen (§ 109 ArbVG), an die Mitwirkung im Aufsichtsrat (§ 110 ArbVG), an das Recht zum Einspruch gegen die Wirtschaftsführung (§ 111 ArbVG) und die Bestimmungen über die Staatliche Wirtschaftskommission (§ 112 ArbVG) sowie die Mitwirkung in personellen Angelegenheiten erinnert.

Eine Anpassung des Arbeitsverfassungsgesetzes an die EG-Richtlinie auf Betriebs- und Unternehmensebene entsprechend den derzeit darin vorgesehenen materiellen Rechten der Arbeitnehmer würde zu einer bedeutenden Einschränkung des geltenden Rechts führen und wäre daher entschieden abzulehnen.

Zur Frage der Anpassung des Arbeitsverfassungsgesetzes an die im Richtlinien-Entwurf derzeit vorgesehenen Informations- und Beratungsrechte in Konzernen ist zunächst zu sagen, daß das Arbeitsverfassungsgesetz bereits bei geltender Rechtslage die Mitwirkungsbefugnis der Gesamtheit der Arbeitnehmer in Konzernen bestimmter Art in seinem § 110 Abs. 5 konkretisiert, der die gemeinsame Entsendung der Arbeitnehmervertreter in den Aufsichtsrat der Konzernmutter dann vorsieht, wenn das herrschende Unternehmen höchstens halb so viele Arbeitnehmer beschäftigt wie alle beherrschten Unternehmen zusammen: das Recht auf Sitz und Stimme im Aufsichtsrat geht weiter über die in der EG-Richtlinie derzeit vorgesehenen Informations- und Beratungsrechte hinaus.

Dazu kommt noch, daß das österreichische Betriebsverfassungsrecht grundsätzlich auf dem Betrieb bzw. dem Unternehmen, also der kleinsten Einheit jeder Unternehmens- bzw. Konzernkonstruktion aufbaut: da jede für die Arbeitnehmer wichtige Entscheidung in einem Konzern ihrer Konkretisierung auf Be-

- 4 -

triebs- bzw. Unternehmensebene bedarf, unterliegt sie daher voll der durch das Arbeitsverfassungsgesetz garantierten wirksamen Mitwirkung der Arbeitnehmerschaft.

Wesentliche Zielsetzung dieser Richtlinie soll es jedoch sein, bestimmte Informations- und Beratungsrechte der Arbeitnehmer in erster Linie im transnationalen Bereich - also innerhalb der Europäischen Gemeinschaft, aber über die Grenzen der einzelnen Mitgliedstaaten hinaus - sicherzustellen: nicht so sehr die Schaffung bestimmter neuer Mitwirkungsrechte der Arbeitnehmer ist daher beabsichtigt, sondern die Anpassung der nationalen Verhältnisse an den großen Raum (siehe auch derzeitiger Text der Präambel des Richtlinien-Entwurfs).

Da sich die Anpassung des Arbeitsverfassungsgesetzes an diese Richtlinie naturgemäß entsprechend dem Territorialprinzip nur auf österreichischem Staatsgebiet - ebenso wie diese Richtlinie nur auf die einzelnen Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft - auswirken könnte, ist die Realisierung dieser wesentlichen Zielsetzung der EG-Richtlinie durch Änderung eines österreichischen Gesetzes daher nicht möglich.

Aus allen diesen Gründen scheint eine Anpassung des Arbeitsverfassungsgesetzes - welcher Art auch immer - an die beabsichtigte EG-Richtlinie weder erforderlich noch zielführend zu sein. Dies umso mehr, als - wie oben ausgeführt - derzeit weder deren endgültiger Inhalt noch deren Verabschiedung durch das Europäische Parlament auch nur annähernd abgeschätzt werden kann.

